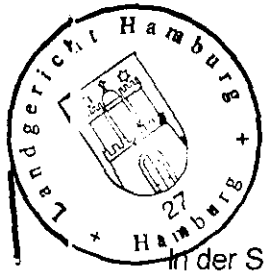
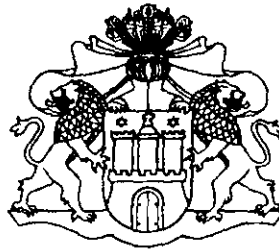


Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 146/13



In der Sache



Beschluss

Dr. Sven Krüger, c/o Rechtsanwälte Schwenn & Krüger, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwenn & Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: 19/13

gegen

Rolf Schälke, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

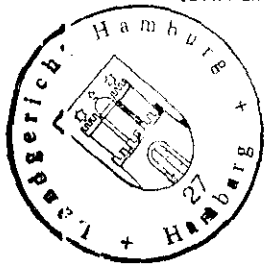
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Roonstraße 71, 50674 Köln

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Richterin am Landgericht Mittler, die Richterin am Landgericht Dr. Gronau und den Richter am Landgericht Dr. Linke am 01.11.2013:

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 27.09.2013 sowie das Ablehnungsgesuch vom 11.10.2013 (Ablehnungsgesuch II) betreffend die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer werden für unbegründet erklärt.



Gründe:

Die Ablehnungsgesuche sind nicht begründet.

Nach § 42 Abs. 1 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Dies ist anzunehmen, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Richters zu rechtfertigen. Es genügen hierbei Gründe, die vom Standpunkt einer vernünftigen Partei einen solchen Schluss nahe legen. Rein subjektive, unver-

nünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden jedoch aus (Vollkommer in Zöller ZPO 30. Aufl. § 42 Rn. 9).

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes liegt ein Ablehnungsgrund nicht vor. Das Verhalten der Vorsitzenden Richterin in der mündlichen Verhandlung begründet keinen Anlass, an ihrer gebotenen Objektivität, Neutralität und Distanz zu zweifeln.

Die Prozessleitung gehört zum Kernbereich der richterlichen Entscheidungstätigkeit, die in sachlicher Unabhängigkeit zu treffen ist und einer Nachprüfung im Ablehnungsverfahren nach § 42 ZPO grundsätzlich verschlossen bleibt. Eine derartige Überprüfung erfolgt allein im Rechtsmittelzug, weshalb die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit kein Instrument der Verfahrens- bzw. Fehlerkontrolle darstellt. Etwas anderes gilt, wenn Gründe vorliegen, die dafür sprechen, dass das Vorgehen des Richters auf einer unsachlichen Einstellung gegenüber der ablehnenden Partei oder auf Willkür beruht (Saarländisches Oberlandesgericht, Beschluss v. 6.12.2007, 5 W 299/07 – Juris Abs. 16 ff m.w.N.).

Die Zivilprozessordnung beinhaltet richterliche Aufklärungs- und Hinweispflichten (§§ 139, 273, 278 Abs. II ZPO). Das Gericht ist hierdurch zu einer umfassenden Erörterung des Rechtsstreits in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verpflichtet. Ein im Rahmen der richterlichen Aufklärungspflicht gebotenes richterliches Verhalten begründet niemals einen Ablehnungsgrund, selbst wenn dadurch die Prozesschancen einer Partei verringert werden. (Vollkommer aaO. Rn. 26 m.w.N.) Dieser u.a. aus § 139 ZPO folgenden Hinweis- und Erörterungspflicht ist die Vorsitzende nachgekommen, indem sie in der mündlichen Verhandlung die Einschätzung der Kammer mitteilte und insbesondere auf Zweifel hinwies, die die Kammer bezüglich des Vorbringens des Beklagten hatte. Diese Hinweise dienen auch zur Vermeidung von Überraschungsentscheidungen und konkretisieren den Anspruch auf rechtliches Gehör (Greger in Zöller aaO. § 139 Rn. 5).

Hierbei hat die Richterin die ihr obliegende Neutralitätspflicht oder das Gebot der Sachlichkeit nicht verletzt. In Anbetracht des Beratungsstands wurden die Sach- und Rechtslage erörtert und die Hinweise protokolliert. An der mündlichen Verhandlung wirkte auch die unterzeichnende Richterin (Riin LG Mittler) mit. Aus Sicht einer vernünftigen Partei war erkennbar, dass hierdurch die Parteien über den Beratungsstand der Kammer und die nach Ansicht der Kammer wesentlichen rechtlichen Erwägungen informiert werden sollten. Gleichzeitig wurde aus der Abfassung der Hinweise und der weiteren Erläuterungen deutlich, dass es sich um eine vorläufige Auffassung der Kammer handelte.

Diese Maßnahmen der materiellen Prozessleitung durch die Vorsitzende führten ferner dazu, dass der Prozessbevollmächtigte des Beklagten seine Argumente der Kammer mündlich vortrug.

Hierauf erklärte die unterzeichnende Beisitzerin (RiinLG Mittler) in der mündlichen Verhandlung, dass ihr eines dieser Argumente neu erscheine, die Kammer jedenfalls dieses Argument den Schriftsätzen bislang nicht entnommen habe und – unabhängig von der Frage, ob dieses übersehen, falsch verstanden oder schriftlich nicht vorgebracht worden sei – hierüber nachzudenken sei. Auf die Beanstandung des Beklagten, dass die Vorsitzende Richterin in ihren Hinweisen auf dieses Argument nicht eingegangen sei, die Hinweise jedoch diktiert worden seien, wurde ihm erklärt, dass diese – für die Kammer neue - Erwägung noch nicht beraten sei und daher die Vorsitzende Richterin hierzu nichts sagen könne. Hierfür müsste eine erneute Beratung stattfinden. Der Vortrag des Beklagtenvertreter wurde ebenfalls im Protokoll der mündlichen Verhandlung festgehalten.

Auch der Beklagte hatte Gelegenheit, seine Sicht darzustellen. Jedoch gilt auch hier, dass das Gericht im Rahmen der materiellen Prozessleitung gehalten ist, auf eine Konzentration des Rechtsstreits hinzuwirken, um hierdurch das für alle Beteiligten belastende Ausufern von Schreibwerk, Konfliktstoff und Zeitaufwand zu vermeiden (Greger aaO. § 139, Rn. 1). Die unterzeichnende Richterin (RiinLG Mittler) kann bestätigen, dass der Beklagte die Ernsthaftigkeit seines Anliegens und seine Motivation der Kammer nachvollziehbar schilderte. Er ging hierbei auf persönliche Lebensumstände und Erfahrungen ein. Seine Betroffenheit, die sich teilweise in unsachlich geprägten Vorhaltungen und einer - auch den Begründungen des Befangenheitsgesuchs nicht fremder - drastischen Sprache niederschlug, war erkennbar. Diese Erläuterungen waren jedoch – nach Ansicht der Kammer – für diesen Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich, auch wenn sie selbstverständlich geeignet waren, die unterschiedlichen Interessen und Ziele aufzeigen. Da eine gütliche Einigung der Parteien jedoch aussichtslos schien, war eine Gegenüberstellung von Interessen, Zielen und Motivation der Parteien, wie es beispielsweise in einer Mediation üblich und hilfreich ist, nicht angezeigt. Daher war im Hinblick der materiellen Prozessleitung eine Vertiefung dieser Ausführungen nicht geboten. Hinzu kommt, dass der Beklagte nach der Erinnerung der unterzeichnenden Richterin (RiinLG Mittler) ferner zu verstehen gab, dass er die Auffassung der Kammer nicht teile, die Erwägungen der Kammer für falsch halte und daher die Sache weiter diskutieren wolle. Es stellt keinen Rechts- oder Verfahrensverstoß dar, dass diesem einseitigen Erörterungsbedarf im Hinblick auf den mitgeteilten Beratungsstand der Kammer und der bereits erfolgten Erörterungen nicht nachgegangen wurde, sondern die Parteien aufgefordert wurden, ihre Anträge zu stellen. Zudem wurden keine Umstände vorgetragen, aus denen sich eine willkürliche Vorgehensweise der Vorsitzenden Richterin in dieser Situation ergibt.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Vorwurfs des mangelnden rechtlichen Gehörs ergeben sich keine Anhaltspunkte, die die Besorgnis der Befangenheit gerechtfertigt erscheinen lassen. Soweit

es um die Verletzung von Verfahrensgrundrechten geht, muss ein grober Verstoß vorliegen (Vollkommer aaO. § 42 Rn. 24). Der Umstand, dass dem weiteren Erörterungswunsch des Beklagten nicht nachgekommen wurde, stellt keine Behinderung der Parteirechte oder willkürlichen Benachteiligung des Beklagten dar.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist verletzt, wenn gegen die aus dem allgemeinen Grundsatz (Art. 103 Abs. 1 GG) entwickelten Regeln oder die (weiter gehenden) gesetzlichen Vorschriften verstoßen wurde (Vollkommer aaO. § 312 a Rn. 8). Das Recht zur persönlichen Anhörung steht im Anwaltsprozess auch der Partei zu (§ 137 Abs. 4 ZPO). Gegenstand für die Gewährung rechtlichen Gehörs ist jeglicher für die Entscheidung maßgebliche Prozessstoff, inhaltlich muss der Partei die Möglichkeit zur Äußerung zum Sachverhalt und zur Rechtslage gegeben werden (Greger aaO. vor § 128 Rn. 5ff). Der Beklagte hatte diese Möglichkeit und hat sie auch genutzt. Seinem Verlangen, die Sache weiter zu erörtern, da er die Meinung der Kammer für falsch halte, musste nicht nachgekommen werden, da die Argumente des Beklagten bereits dargelegt und erörtert worden waren. Es liegt in der Natur eines Rechtsstreits, dass Gericht und Parteien nicht einer Meinung sind und unterschiedliche Rechtsansichten vertreten. Dies ist hinzunehmen und auszuhalten und stellt auch unter Würdigung der konkreten Umstände keine Benachteiligung dar.

Vor diesem Hintergrund sind aus verständiger Sicht auch die Terminierung und die tatsächliche Dauer des Termins nicht zu beanstanden. Die Verhandlung dauerte auch nach dem Vortrag des Beklagten über 20 Minuten, eine Fortsetzung in den Nachmittagsstunden war in Anbetracht der erfolgten Erörterungen, dem Parteivortrag sowie den erteilten Hinweisen nicht geboten. Insoweit kommt es nicht darauf an, welcher Zeitraum ursprünglich für den Termin eingeplant war und welche Verfahren diesem Termin vorausgehen und folgen sollten. Auch wenn der Beklagte meint, dass die geplante sowie die tatsächliche Dauer des Termins nicht angemessen gewesen sei, werden keine Umstände dargetan, die Zweifel an der Unparteilichkeit der Richterin aufkommen lassen, insbesondere nicht, dass sie den Beklagten nicht zu Wort kommen ließ, eine ernsthafte Sachbefassung verweigerte oder unangemessenen Druck ausübte.

Auch aus den weiteren Umständen ergeben sich aus objektiver Sicht keine Anhaltspunkte für grobe Verfahrensverstöße. Der Beklagte beanstandet die Besetzung der Kammer in der mündlichen Verhandlung, legt aber nicht dar, inwieweit dies eine schwere Vernachlässigung grundrechtlich geschützter Positionen darstellt. Abgesehen davon liegt kein Verstoß vor, denn die Kammer war in der mündlichen Verhandlung mit den drei anwesenden Mitgliedern der Kammer besetzt, die weiteren Richter waren durch Urlaub an der Teilnahme verhindert. Dies wurde dem Beklagten und seinem Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, so dass bereits kein objektiver Rechtsverstoß

vorliegt. Soweit der Beklagte meint, dass Urlaube bei der Terminierung zu berücksichtigen seien bzw. Termine und Urlaube in den Besetzungsgruppen aufeinander abzustimmen seien, ist nicht erkennbar, woraus sich ein grob fehlerhaftes prozessuales Vorgehen der Vorsitzenden Richterin ergeben soll. Gleiches gilt für das Vorbringen bezüglich des internen Geschäftsverteilungsplans der Kammer, insoweit sei auch darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um einen Beschluss der Vorsitzenden Richterin, sondern der Kammer handelt. Ohne dass es darauf ankommt, sei - um Missverständnissen vorzubeugen - auf Ziffer 2 der Anlagen BA 3 und BA 2 Bezug genommen. Diese Ziffer beinhaltet sowohl in dem älteren als auch in dem aktuellen internen Geschäftsverteilungsplan eine Vertretungsregelung, Urlaub ist ein Fall der Verhinderung und eine Vertretungssituation.

Soweit die Vorsitzende Richterin nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs auf § 47 Abs. 2 ZPO hinwies, geschah dies im Rahmen der ihr obliegenden Hinweis- und Fürsorgepflicht, gerade um dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten zu verdeutlichen, dass eine Vertagung der mündlichen Verhandlung nicht zwingende Folge des Ablehnungsgesuchs sein muss und er sich daher der verschiedenen prozessualen Möglichkeiten bewusst sein solle. Bei verständiger Sicht auf die Dinge ist hierbei unerheblich, wann diese Vorschrift eingefügt wurde. Die Ablehnung ist auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil die mündliche Verhandlung nach § 47 Abs. 2 ZPO fortgesetzt wurde. Soweit der Beklagte meint, dass diese Möglichkeit aufgrund der nur teilweisen Erörterung hier nicht eröffnet gewesen sei, ist dem nicht zu folgen. Hinsichtlich der Erörterung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, im Übrigen ist nicht erkennbar, woraus sich die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift im konkreten Fall ergeben soll. Soweit der Hinweis auf eine „geänderte ZPO“ zu einer Verwirrung auf der Beklagtenseite geführt haben sollte, wäre es Aufgabe des Beklagtenvertreters gewesen, dies durch eine Rückfrage zu klären.

Die begehrten weiteren dienstlichen Stellungnahmen der Beisitzer in der mündlichen Verhandlung waren nicht veranlasst. Ausweislich des Protokolls hat der Beklagtenvertreter keinen Antrag gestellt, dies entspricht auch der Wahrnehmung des Beklagten, die in der dienstlichen Äußerung vom 15.10.2013 gewählte Formulierung „Anträge“ stellt erkennbar nicht das Protokoll in Frage, sondern bezieht sich auf § 137 ZPO.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine weitere dienstliche Stellungnahme der Vorsitzenden Richterin nicht veranlasst war. Ihr lagen bei Abfassung ihrer Äußerung die angekündigte Begründung des Befangenheitsgesuchs sowie das „Ablehnungsgesuch II“ vor (Schriftsätze vom 10. und 11.10.2013) und die dienstliche Äußerung bezieht sich erkennbar auf beide Schriftsätze. Im Übrigen dient die dienstliche Äußerung der Tatsachenfeststellung und nicht der eigenen

Rechtfertigung oder gar der Würdigung des Ablehnungsgesuchs.

Auch in der Gesamtbetrachtung drängt sich einer besonnen urteilenden Prozesspartei nicht die Schlussfolgerung auf, die abgelehnte Vorsitzende Richterin würde das Verfahren nicht mit der gebotenen Neutralität leiten.

Mittler
Richterin
am Landgericht

Dr. Gronau
Richterin
am Landgericht

Dr. Linke
Richter
am Landgericht